

Merkblatt: Steuerpflicht bei Todesfällen und Erbschaften

Unterjährige Steuerpflicht der verstorbenen Person

Mit dem Todestag endet die Steuerpflicht. Dies hat zur Folge, dass für die verstorbene Person eine unterjährige Steuererklärung für den Zeitraum 01.01.20XX bis und mit Todestag auszufüllen ist. Bei Ehepaaren und eingetragenen Partnerschaften sind zwei Steuererklärungen auszufüllen: eine gemeinsame bis zum Todestag und eine der überlebenden Person vom Folgetag bis zum 31.12.20XX (siehe untenstehende Grafik zur Veranschaulichung).

Regelmässig fliessende Einkünfte und Ausgaben sind grundsätzlich pro rata temporis zu deklarieren. Nicht regelmässig fliessende Einnahmen und Ausgaben sind entsprechend ihrer Fälligkeiten zu berücksichtigen. Dazu gehören beispielsweise effektive Unterhaltskosten von Liegenschaften und Krankheitskosten. Banken weisen auf Kontoauszügen häufig Marchzinsen aus. Diese sind aufgelaufen, aber noch nicht fällig und entsprechend zum Todestag auch noch nicht steuerbar. Gleiches gilt für Schuldzinsen. Auch hier sind die Fälligkeiten massgebend. Das Vermögen ist jeweils mit Stand zum Stichtag Todestag und 31.12.20XX zu deklarieren.

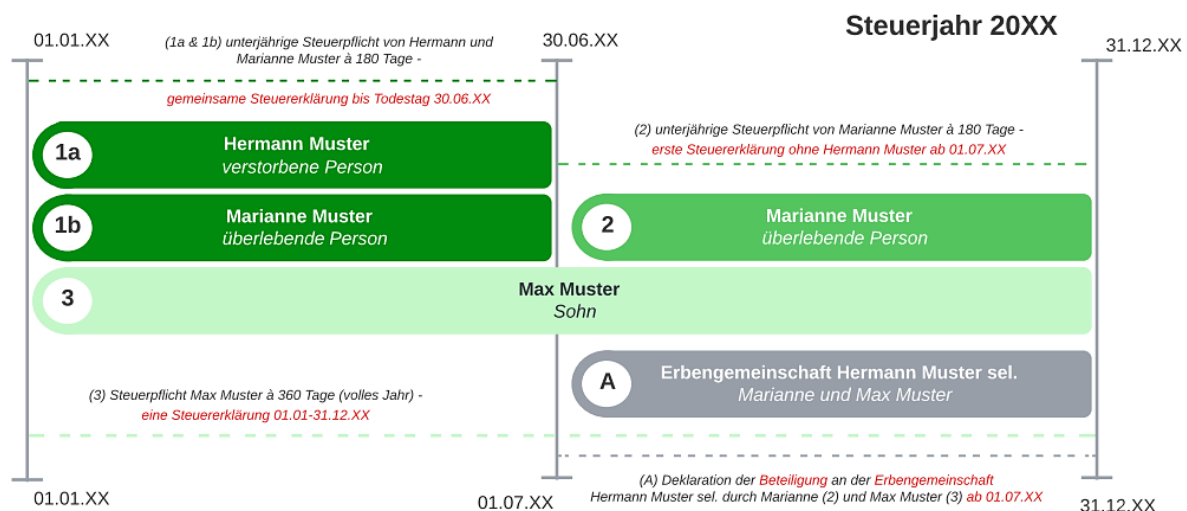
Beispiel

Hermann Muster stirbt am 30.06.20XX. Er hinterlässt seine Frau, Marianne Muster, und seinen volljährigen Sohn, Max Muster.

Marianne füllt eine gemeinsame Steuererklärung für sich und Hermann selig für den Zeitraum 01.01.-30.06.20XX aus **(1a und 1b)**. Marianne Muster füllt später eine Steuererklärung nur für sich für den Zeitraum 01.07.-31.12.20XX aus **(2)**.

Der Sohn Max füllt seine Steuererklärung für den Zeitraum 01.01.-31.12.20XX aus **(3)**.

Ab 01.07.20XX sind Marianne und Max Mitglieder der Erbengemeinschaft Hermann Muster selig **(A)** und nehmen ihre Anteile am Nachlass gemäss Beteiligungsquote in ihre Steuererklärungen auf **(2 und 3)**.



Was sind unverteilte Erbschaften? Was geschieht mit dem Nachlass vor Erbteilung?

Da die Steuerpflicht der verstorbenen Person mit deren Todestag endet, treten die Erben am Folgetag in die Steuerpflicht ein (sofern sie die Erbschaft nicht ausschlagen). Die Erben versteuern ihren Anteil des Nachlasses gemäss Beteiligungsquote. Dazu gehören auch die Schulden der verstorbenen Person, etwa in Form von Hypotheken.

Wird die Erbschaft nicht bereits während des Todesjahrs verteilt respektive ausbezahlt, so handelt es sich um eine unverteilte Erbschaft. Die Erben müssen auch noch unverteilte Erbschaften gemäss ihrer Beteiligungsquote deklarieren, bis die Erbengemeinschaft aufgelöst und der Nachlass geteilt wird.

Steuerlich relevante Einkünfte und Abzüge aus der unverteilten Erbschaft

Befinden sich im Nachlassvermögen z.B. Liegenschaften oder Aktien, so kann es vorkommen, dass steuerbare Einkünfte daraus anfallen (Mieteinnahmen, Dividenden usw.). Auch Kosten können sich ergeben (Unterhaltskosten von Liegenschaften, Hypothekarschuldzinsen usw.). Die Erben müssen sämtliche steuerbaren Einkünfte gemäss ihrer Beteiligungsquote versteuern, dürfen aber auch die zulässigen Abzüge tätigen.

Im Nachlassvermögen sind der Verrechnungssteuer unterliegende Erträge enthalten. Wie kann diese zurückgefordert werden?

Die Erben können die mit Verrechnungssteuer behafteten Erträge gemäss ihrer Beteiligungsquote im Formular 2 "Wertschriften- und Guthabenverzeichnis" deklarieren und erhalten die darauf abgelieferte Verrechnungssteuer zurückerstattet. Diese sind jeweils brutto (vor Abzug Verrechnungssteuer) zu deklarieren.

Wie hat die Deklaration von unverteilten Erbschaften in der Steuererklärung der Erben zu erfolgen?

Liegenschaften und Schulden sind separat in den Zusatzformularen 07 "Angaben bei Liegenschaftenbesitz" (sowie 08 "Unterhalts- und Betriebskosten für Liegenschaften", wenn effektive Kosten vorliegen) und 04.1 "Schuldenverzeichnis" aufzuführen. Bankguthaben, Beteiligungen (Aktien), Obligationen, Anteilsscheine usw. sind im Formular 2 "Wertschriften- und Guthabenverzeichnis" aufzuführen.

Die restlichen Einkünfte und Vermögenswerte können zusammengefasst unter den Ziffern 5.3 "Einkünfte aus unverteilten Erbschaften" und 30.5 "Vermögen aus unverteilten Erbschaften" auf Seiten 2 und 4 des Hauptumschlags der Steuererklärung aufgeführt werden. Hierzu gehören beispielsweise Einkünfte aus Lizenzen oder andere Vermögenswerte, wie Fahrzeuge, Sammlungen usw.

Bei grösseren Erbschaften empfehlen wir grundsätzlich, das Formular 3 "Fragebogen zur Ermittlung der Anteile an Einkommen und Vermögen von Erbgemeinschaften" auszufüllen. Das Formular steht unter www.steuerverwaltung.tg.ch zur Verfügung.

Nutznutzung durch die überlebende Person bei Ehepaaren und eingetragenen Partnerschaften

Verstirbt bei Ehepaaren oder eingetragenen Partnerschaften eine Person, verzichten die Kinder häufig zugunsten der überlebenden Person auf ihren Erbanteil, solange diese noch lebt. Die überlebende Person kann in solchen Fällen das gesamte Nachlassvermögen (sowie die Erträge und Aufwände) in ihrer eigenen Steuererklärung deklarieren und versteuern. Die Kinder müssen nichts versteuern, sofern die Vermögenswerte bei der überlebenden Person verbleiben.